Gruppe Rüti
der
SKG Sektion
Zürcher - Oberland

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

Die Gruppe ist im Sinne der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts ein selbständiger Bestandteil der Sektion Zürcher- Oberland der SKG mit Sitz am Wohnort des Obmanns

Die Gruppe führt den Namen „Gruppe Rüti der SKG Sektion Zürcher- Oberland“

2. Zweck

Die Gruppe stellt sich zur Aufgabe

- Unterstützung und Einhaltung der Bestrebungen und Ziele der SKG Sektion Zürcher- Oberland im Rahmen der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts

- Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Rüti der SKG Sektion Zürcher- Oberland beschränkt sich auf Rüti und Umgebung

II. Mitgliedschaft

3. Allgemeines

Bezüglich der Mitgliedschaft verweisen wir, soweit in den Art.4 und 5 unten nichts anderes bestimmt wird, auf die Vereinsstatuten

4. Übertritt

Der Gruppenvorstand kann ein Übertrittsgesuch ablehnen. Der Entscheid ist dem Vereinspräsidenten mitzuteilen

5. Gruppen- Ehrenmitglieder

- Die Gruppe kann selbst Ehrenmitglieder ernennen
- Personen, die sich in besonderer Weise um die Gruppe verdient gemacht haben, können nach 10 Jahren Mitgliedschaft zu Gruppen- Ehrenmitgliedern ernannt werden
- Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gruppenvorstandes durch die Gruppen-Generalversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist
- Der Beitrag der Gruppen- Ehrenmitglieder wird von der Gruppe an den Verein bezahlt

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder verweisen wir auf die Vereinsstatuten

7. Haftbarkeit

- Für die Verbindlichkeiten der Gruppe haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen
- Ein allfälliger Gruppen- Beitrag wird alljährlich durch die ordentliche Gruppen-Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich per Ende Februar zur Zahlung fällig und berechtigt zur aktiven Teilnahme an den Übungen
- Die Gruppe haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins

III. Organisation

8. Organe

Die Organe der Gruppe sind

a) Gruppen – Generalversammlung

b) Gruppenvorstand

c) Technische Kommission

d) Kontrollstelle

9. Ordentliche Gruppen- Generalversammlung

- **Allgemeines**

  Die Gruppen- Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gruppe.
  Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.
  Sie muss jährlich bis Ende November abgehalten werden

- **Einberufung**

  Die Einberufung zur ordentlichen Gruppen- Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, zu erfolgen. Massgebend für die Frist ist der Poststempel der Aufgabe der Einladung

  Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Gruppenvorstand

- **Anträge**

  Anträge zuhanden der ordentlichen Gruppen- Generalversammlung sind dem Obmann eingeschrieben bis 4 Wochen vor der Generalversammlung (Datum Poststempel) zuzustellen

- **Beschlussfähigkeit**

  Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen sind sachbezogene Zusatzanträge zu den ordentlichen Geschäften der Gruppen- Generalversammlung, sofern diese keine Statutenänderung bedingen

- Jede statutengemäss einberufene Gruppen- Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

- **Kompetenz**

  Die Gruppen- Generalversammlung entscheidet in allen internen Gruppenangelegenheiten endgültig

  Insbesondere obliegen Ihr

  • Genehmigung des Protokolls der letzten Gruppen- Generalversammlung

  • Genehmigung des Jahresberichts des Obmanns

  • Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Decharge- Erteilung an den Vorstand

  • Genehmigung des Budgets

  • Festsetzung allfälliger ausserordentlicher Beiträge

  • Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

  • Wahlen

    - Obmann
    - Kassier
    - Aktuar
    - Übrige Vorstandsmitglieder (Beisitzer etc.)
    - Technischer Leiter
    - Hüttenwart
    - Kontrollstelle
    - Fachkommissionen

  • Beschlussfassung über eingegangene Anträge

  • Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

  • Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen

- **Abstimmung**

  • Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Gruppen- Generalversammlung hat eine Stimme

• Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Gruppen-Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu

• Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Antrag auf geheime Wahl benötigt die Zustimmung von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten

• Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, bzw. die Gruppen- Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

10. Ausserordentliche Gruppen- Generalversammlung

- **Allgemeines**

  Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes verlangen, gelten für die ausserordentliche Gruppen- Generalversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Gruppen- Generalversammlung (Art. 9 oben)

- **Voraussetzungen**

  Eine ausserordentliche Gruppen- Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Gruppenvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

- **Einberufung und Abhaltung**

  Für die Einberufung gilt Art. 9 lit b oben. Die ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung ist innert 2 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

11. Gruppenvorstand

- **Allgemeines**

  Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern

  Der Obmann ist von Amtes wegen Mitglied des Vereinsvorstandes

  Der technische Leiter und der Hüttenwart sind automatisch Mitglieder des Gruppenvorstandes

  Die Mitglieder des Gruppenvorstandes und die Übungsleiter sind von der Mitgliederbeitragspflicht und vom Gruppenbeitrag befreit. Der Mitgliederbeitrag der Gruppenvorstandsmitglieder und der Übungsleiter wird durch die Gruppe an den Verein bezahlt.

- **Wahlen**

  Die Wahl des Gruppenvorstandes erfolgt an der ordentlichen Gruppen-Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen

  Folgende Funktionen sind durch die Gruppen- Generalversammlung zu wählen. Obmann, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter und Hüttenwart. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist möglich

- **Amtsdauer**

  Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Um die nachstehende Ablösung zu gewährleisten, ist ausnahmsweise auch eine Wahl für die Dauer von einem Jahr zulässig.

  Die Ablösung ist so zu gewährleisten, dass Obmann und Kassier nicht im gleichen Jahr zurücktreten können. Ebenso dürfen nicht mehr als die Hälfte (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet) der Vorstandsmitglieder zurücktreten.

- **Rücktritt und Ausscheiden während dem Geschäftsjahr**

  Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende Juni dem Obmann schriftlich bekannt zu geben. Der Obmann hat seinen Rücktritt innert der gleichen Frist dem Kassier schriftlich bekannt zu geben.

  Scheidet ein Vorstandsmitglied während dem Geschäftsjahr aus, so liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine Ersatzwahl, interimsweise gültig bis zur nächsten Gruppen-Generalversammlung vorzunehmen.

- **Kompetenzen**

  Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Gruppen- Generalversammlung festgelegt.

- **Vertretung der Gruppe**

  Die Gruppe wird durch den Gruppenvorstand vertreten.

  Der Obmann führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für die Gruppe.

- **Vorstandssitzungen**

  • Allgemeines
  Vorstandssitzungen sind vom Obmann oder auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

  • Einberufung
  Grundsätzlich sind Vorstandssitzungen vom Obmann 10 Tage vor der Abhaltung (Datum Poststempel) schriftlich einzuberufen

  Wird die Vorstandssitzung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt, hat die Einberufung spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens, die Abhaltung spätestens nach 30 Tagen zu erfolgen

  • Beschlussfähigkeit
  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- **Aufgaben**

  Obmann

  Dem Obmann obliegen insbesondere

  • Die Leitung und Überwachung der gesamten Gruppentätigkeiten, Erstellung eines Jahresberichtes an die Gruppengeneralversammlung und die Vereins-Generalversammlung

  • Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Gruppen-Generalversammlung

  • Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen, ausser bei Befangenheit

    <u>Ausnahmen</u>
    • Bei Befangenheit

    • Bei persönlichen Anträgen des Obmannes. In diesem Fall tritt er für das betreffende Geschäft vom Vorsitz zurück.

    • Bei Krankheit oder aus wichtigen Gründen.

    Für die beschriebenen Fälle ist durch die Versammlung ein Tagesobmann bzw. ein Leiter für das betroffene Geschäft zu wählen.

  • Die Vertretung der Gruppe gegenüber dem Verein und nach aussen.

Kassier

• Verwaltung der Kasse und Erfüllung der Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion zufallen

• Rechtzeitiges Einziehen der Gruppenbeiträge

• Überprüfen der Abrechnungen von Kursen und Anlässen

• Abschluss der Gruppenrechnung aus Ende Oktober

• Abnahme der Gruppenrechnung durch die Kontrollstelle vor der Gruppen-Generalversammlung

• Übergabe der Jahresrechnung an den Vereinsvorstand der SKG-ZO

Aktuar

• Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle

• Zusammenfassung wichtiger Gruppenbeschlüsse in einem gesonderten Beschlussbuch (Beschlüsse mit mehrmaliger Anwendungsgültigkeit)

• Erledigung der Korrespondenz welche die rechtsverbindlichen Unterschriften erfordern.

• Führung der Mitgliederliste

• Über die Zuteilung weiterer Aufgaben beschliesst der Vorstand

Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes

Hüttenwart

Der Hüttenwart erledigt die Aufgaben, die ordentlicher Weise dieser Funktion zukommen

12. Technisch Kommission

- Allgemeines

  Die technische Kommission besteht aus einem technischen Leiter und weiteren Übungsleitern.

  Der technische Leiter ist automatisch Mitglied des Gruppenvorstandes

  Aufgaben

  • Leitung der Ausbildung und Überwachung eines geordneten Übungsbetriebes

  • Zur Unterstützung seiner Aufgabe kann er fähige Übungsleiter ernennen.

  • Zur Weiterbildung im Ausbildungswesen soll er nach Bedarf Kurse besuchen. Zum Besuch solcher Kurse kann er aber auch fähige Übungsleiter delegieren.

  • Die Vertretung der technischen Kommission gegenüber der Gruppe

13. Kontrollstelle

- Allgemeines

  Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren

- Wahlen

  Durch die Gruppen- Generalversammlung werden jährlich gewählt:

  1 Revisor
  2 Revisor

  Die Ablösung des ersten Revisors erfolgt jährlich durch die Neuwahl eines Ersatz- Revisors, dabei wird der zweite Revisor automatisch erster Revisor.

- Aufgaben

  Die Kontrollstelle prüft die Gruppenrechnung und erstattet der Gruppen-Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

14. Einkünfte

Die Gruppe erzielt ihre Einkünfte durch:

• Vereinsbeitrag laut Organisationsstatut

• Andere Beiträge, Gebühren, Einnahmen, Spenden etc.

15. Verpflichtungen

Über die Verpflichtungen der Gruppe wird auf das Organisationsstatut, Art. 10 verwiesen.

V. Statuten- und Reglementsänderungen

16. Änderungen

- Zuständigkeiten

  Die Änderungen von Statuten, Reglementen bzw. Gruppenbeschlüssen steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Gruppen- Generalversammlung zu.

- Voraussetzungen

  Änderungsanträge können, sofern sie keine den Vereinsstatuten und dem Organisationsstatut wiedersprechenden Bestimmungen enthalten, durch den Gruppenvorstand oder einen Achtel der Gruppenmitglieder eingereicht werden.

  Über Änderungen muss der Vereinsvorstand informiert werden.

- Abstimmung

  Beschlüsse über Änderungen der Gruppenstatuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

  Für Änderungen oder Aufhebungen von Reglementen oder Gruppenbeschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17. Bezug der Statuten

Die Vereinsstatuten und das Organisationsstatut können beim Vereinskassier bezogen werden.

Die Gruppenstatuten werden jedem neuen Gruppenmitglied durch den Obmann abgegeben.

18. Übergangsbestimmungen

a) Die Statuten vom 27. September 1991 werden mit der Genehmigung der vorstehenden Statuten aufgehoben.

b) Mit den vorliegenden Statuten werden alle früheren Reglemente und Gruppenbeschlüsse aufgehoben.

19. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Gruppen- Generalversammlung vom 21. November 2008 angenommen.

Sie werden nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand der SKG Zürcher-Oberland sofort in Kraft gesetzt.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand der SKG Sektion Zürcher- Oberland in Kraft

8630 Rüti ZH, den 5 November 2008

Für die

Gruppe Rüti der SKG Sektion Zürcher- Oberland

Die Obfrau	Die Aktuarin
Christine Dovlo	Carmen Deragisch

Die vorliegenden Gruppenstatuten wurden durch den Vereinsvorstand geprüft und genehmigt

8340 Hinwil, den 9. Dezember 2008

Für die

SKG Sektion Zürcher- Oberland

Der Präsident	Die Aktuarin
Werner Furrer	Edith Blaser